

17.04.2018

Genehmigungsbedürftigkeit von Klärschlamm-trocknungsanlagen nach dem Im- missionsschutzrecht

Im Rahmen der Klärschlamm-entsorgung in Schleswig-Holstein werden aktuell neue Anlagen zur Klärschlamm-trocknung geplant und das MELUND geht davon aus, dass zukünftig auch weitere Projekte angestoßen werden.

Bei entsprechenden Vorhaben stellt sich die Frage, ob diese nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzrechts zu genehmigen sind oder eine Genehmigung nach Wasser- und Baurecht ausreichend ist.

Entscheidend kommt es darauf an, ob es sich bei der vorgesehenen Klärschlamm-trocknungsanlage um die Errichtung und den Betrieb einer Anlage handelt, in der eine Ent-sorgung von Abfällen durchgeführt wird (§ 35 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)), oder um eine Abwasserbehandlungsanlage i.S.d. § 60 Wasserhaushaltsge-setz (WHG) i.V.m. §§ 34 ff. Landeswassergesetz (LWG).

Soweit das Vorliegen einer Abfallentsorgungsanlage bejaht werden kann, fällt das Vor-haben unter Ziffer 8.10 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen).

1. Grundsätzliches

Das KrWG und damit auch § 35 Absatz 1 KrWG ist nicht anwendbar auf Stoffe, sobald sie in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden (vgl. § 2 Absatz 2 Nr. 9 KrWG).

Der Begriff der Abwasseranlage ist dabei weder im KrWG noch im WHG legal definiert. Einhellige Meinung ist jedoch, dass Anlagen zur Abwasserbeseitigung i.S.d.

§ 54 Absatz 2 WHG als Abwasseranlagen anzusehen sind.

Gemäß § 54 Absatz 2 WHG umfasst die Abwasserbeseitigung das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser, sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Soweit demnach in der geplanten Klärschlamm-trocknungsanlage ein Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung erfolgt, ist diese Anlage als Abwasseranlage einzustufen. Folge wäre, dass das KrWG keine Anwendung auf diese Klärschlämme findet, die grundsätzlich auch die Definition des Abfalls i.S.d. § 3 Absatz 1 KrWG erfüllen würden. Die Klärschlamm-entwässerung ist zwar als vorbereitendes Behandlungsverfahren für dessen Verwertung oder Beseitigung (§ 3 Abs. 23 und 26 KrWG) anzusehen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG unterliegen Abwasserbeseitigungsmaßnahmen jedoch allein dem Wasserrecht. Erst wenn diese abgeschlossen sind und der Klärschlamm auf Böden aufgebracht werden soll, endet das wasserrechtliche Regime, so dass allein das KrWG eingreift (OVG Lüneburg DÖV 1981, 271; BayObLG NuR 1995, 161, 162; Frenz KrW-/AbfG § 2 Rn. 49; Kropp in LWV Rn. 79; zum Ende der Abfalleigenschaft für Klärschlammkompost s. BVerwG NVwZ 2007, 338 ff., Petersen FS Sellner, 315 (325); s. Erl. zu § 5).

Gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV betrifft der in den Anlagenbeschreibungen unter den Nummern 8.2 bis 8.15 verwendete Begriff „Abfall“ jeweils ausschließlich Abfälle, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden.

Somit kommt eine Genehmigungspflicht nach einer der 8er-Ziffern des Anhang 1 der 4. BImSchV bei einem Anwendungsausschluss nicht in Betracht.

2. Anwendungsausschluss wegen Vorliegens einer Abwasseranlage

Entscheidend ist somit, ob es sich bei der geplanten Anlage um eine Abwasseranlage handelt, dort also ein Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung erfolgt.

Die Entwässerung von Klärschlamm umfasst jeden Wasserentzug aus dem so angefallenen Schlamm, sowohl auf mechanische Weise, z. B. mit Hilfe von Absetzbecken, Fil-

tern, Zentrifugen oder Schlammpressen als auch mit Konditionierungsmitteln oder auf thermischem Wege durch künstliche Erhitzung des Klärschlammes (Landmann/Rohmer UmweltR/Ganske WHG § 54 Rn. 47-50, beck-online; VGH Mannheim, Beschluß vom 20-07-1995 - 8 S 1939/95;).

a) Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung

Der geforderte Zusammenhang der Klärschlamm entwässerung mit der Abwasserbeseitigung setzt entweder einen räumlichen Zusammenhang mit einer kommunalen Kläranlage oder einen funktionellen Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung voraus (vgl. z.B. VGH Mannheim., Beschl. v. 20.07.1995, NVwZ-RR 1996, 380 = NuR 1996, 155; OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 11.08.2003 - 2 M 155/03 - Juris -; BeckOK UmweltR/Schulz WHG § 54 Rn. 15-23, beck-online).

Ein räumlicher Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung ist grundsätzlich dann gegeben, wenn auf dem Gelände der Kläranlage die Klärschlamm trocknung der dort anfallenden Klärschlämme stattfindet. Dies gilt unabhängig davon, ob der Rückstand am Ende verbrannt werden soll oder eine landwirtschaftliche Verwertung vorgesehen ist. Erfolgt die Klärschlamm trocknung hingegen als Teil eines Kompostiervorgangs oder im unmittelbaren Zusammenhang mit einem sonstigen weiteren Verwertungsvorgang, erfolgt die Trocknung nicht mehr im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung (vgl. auch SZDK/Zöllner WHG § 54 Rn. 35-37, beck-online; Landmann/Rohmer UmweltR/Ganske WHG § 54 Rn. 47-50, beck-online).

Zur Annahme eines Zusammenhangs der Klärschlamm trocknung mit der Abwasserbeseitigung ist auch ein funktionaler Zusammenhang ausreichend.

Ein solcher liegt in der Regel vor, wenn auf dem Gelände der Kläranlage neben dem dort anfallenden Schlamm auch Klärschlämme aus anderen Kläranlagen entwässert werden. Es kann sich dabei um Klärschlämme aus Kleinkläranlagen oder auch aus (sonstigen) kommunalen Kläranlagen handeln. Die Klärschlamm entwässerung ist nach § 54 Abs. 2 WHG zur Abwasserbeseitigung zu zählen und diese muss auch vor einer weiteren Entsorgung des Klärschlammes erfolgen. Der Umstand, dass der Klärschlamm teilweise aus nicht ortsansässigen Kläranlagen stammt, führt dabei nicht per se zu einem anderen Ergebnis. Gleiches gilt grundsätzlich auch für Klärschlämme aus der betriebseigenen oder privatwirtschaftlichen Klärung von bei der industriellen Produktion

entstandenen Abwässern. Als Abwasser i.S.d. § 54 Absatz 1 Satz 1 2.Alt. WHG ist nämlich auch durch gewerblichen – und damit auch industriellen – Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser anzusehen und nach § 59 Absatz 1 WHG steht dem Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen Abwassereinleitungen Dritter in private Abwasseranlagen, die der Beseitigung von gewerblichem Abwasser dienen, gleich.

Daher kann auch hinsichtlich Klärschlämmen aus der betriebseigenen oder privatwirtschaftlichen Klärung von bei der industriellen Produktion entstandenen Abwässern ein funktionaler Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung bestehen.

Zu Grenzfällen kann es bei der Bewertung des Zusammenhangs der Klärschlamm-trocknung mit der Abwasserbeseitigung insbesondere dann kommen, wenn die Klärschlamm-trocknung weder auf dem Gelände einer Kläranlage, noch eindeutig im unmittelbaren Zusammenhang mit einem weiteren Verwertungsschritt, wie beispielsweise einem Kompostiervorgang, erfolgt.

Dann kommt es entscheidend darauf an, in welchem Bereich der Schwerpunkt der jeweiligen Anlage oder des Behandlungsvorgangs liegt. Bei der Bewertung kann auch die Herkunft des Klärschlammes ein Indiz sein.

Soweit Zweifel bei der genehmigungsrechtlichen Einstufung einer Klärschlamm-trocknungsanlage bestehen, stehe ich gerne für eine Abstimmung zur Verfügung.